

Statuten

Verein



Kapitel I: Allgemeines

Art. 1 Name und Selbstverständnis

Der kantonale Verein Spielgruppen Aargau entstand Anfang 2015 aus dem Zusammenschluss der Fach- und Kontaktstellen Spielgruppen Aarau, Baden und Mutschellen und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz am Standort des Sekretariats.

Der kantonale Verein arbeitet unter anderem mit dem Schweizerischen Spielgruppen-Leiterinnen-Verband SSLV zusammen.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Statuten bestimmt.

Art. 2 Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Vernetzung von Spielgruppen im Kanton Aargau sowie die Verbreitung der ihnen zugrunde liegenden Idee und Pädagogik.

Der Verein ist Ansprechpartner für Spielgruppenleitende, Eltern, Behörden und Institutionen.

Der Verein kümmert sich um folgende Aufgaben:

- Stärkung der Spielgruppen im Kanton Aargau
- Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitglieder
- Treffen und Weiterbildungen für die Mitglieder
- Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern
- Verbreitung von Informationen zu den Bedürfnissen des Kleinkindes
- Öffentlichkeitsarbeit für Spielgruppen und deren Anliegen
- Qualitätssicherung in Spielgruppen

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Kapitel II: Mitgliedschaft und Gönner

Art. 3 Mitglieder

- a. Mitglieder sind natürliche Personen, die sich in einem Bereich der Spielgruppe engagieren oder diese ideell unterstützen
- b. Mitglieder sind Doppelmitglieder (kant. Verein Spielgruppen Aargau und Schweiz. Spielgruppen-Leiterinnen-Verband SSLV).

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Anmeldung an das kant. Sekretariat oder den SSLV und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt auf das Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) mittels schriftlicher Kündigung. Die Kündigung ist jeweils bis zum 30. September an das kant. Sekretariat oder den SSLV zu richten.
- b. Ausschluss: Der SSLV-Zentralvorstand kann - z.B. auf Anregung des Vereinsvorstandes Spielgruppen Aargau - ein Mitglied, das seine statuarischen Pflichten verletzt, bzw. dem kant. Verein oder dem SSLV in anderer Weise schadet, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid mit Rekurs an die SSLV-Delegiertenversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.
- c. Tod eines Mitgliedes.

Art. 6 Gönner

Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des kantonalen Vereins anerkennen und den Verein finanziell unterstützen wollen. Gönner haben weder ein Antrags-, noch ein Stimm- und Wahlrecht.

Gönner werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert, solange sie den Verein jährlich mit einem Mindestbeitrag in Höhe des kantonalen Mitgliederbeitrages unterstützen. Dieser Anspruch erlischt bei Nichtbezahlen des so definierten Betrages innert 30 Tagen nach Rechnungstellung.

Kapitel III: Organe des Vereins

Art. 7 Gliederung des kantonalen Vereins

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand und Präsidium
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 8 ordentliche Mitgliederversammlung MV

Das oberste Organ des kant. Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr zusammen.

Der Versand der Einladung (per Mail) erfolgt spätestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet mindestens 14 Tag vor der MV an den Vorstand zu richten.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine a.o. Mitgliederversammlung kann durch die MV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur a.o. Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 10 Durchführung

Die ordentliche und die ausserordentliche Mitgliederversammlung werden von der Präsidentin, oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Durchführung auf dem Zirkularweg (z.B. brieflich, via E-Mail) oder in elektronischer Form beschliessen.

Art.11 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat ordentlicherweise folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- c. Kenntnis vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle
- d. Entlastung des Vorstandes und des Sekretariats
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages des kant. Vereins Spielgruppen Aargau
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- g. Wahl des Vorstandes und des Präsidiums
- h. Wahl der Revisionsstelle
- i. Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 12 Beschlussfassung

- a. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- b. Die MV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.
- c. Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen.
- d. Antragsteller haben bei ihren eigenen Anträgen kein Stimmrecht.
- e. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr (1/2 + 1) gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die MV leitende Präsidentin oder deren Stellvertretung den Stichentscheid.
- f. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- g. Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen eines absoluten Mehrs.

B.1 Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand ist das Führungsorgan des kantonalen Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Der Vorstand hat mindestens 3, bis max. 7 Mitglieder.

Die Mitglieder können vom Vorstand selber oder von Vereinsmitgliedern zur Wahl vorgeschlagen werden.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b. Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- c. Sitzungen mit den Vorstandsmitgliedern und dem Sekretariat
- d. Einberufung der MV
- e. Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zuhanden der MV
- f. PR/Öffentlichkeitsarbeit
- g. Pflege der Aussenbeziehungen
- h. Vernetzung Region/Kanton/Bund
- i. Führen einer Homepage
- j. Abschliessen von Verträgen, die zur Erreichung des Vereinsziels nötig sind
- k. Rechtsverbindliche Unterschrift für den kant. Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes in kollektiv.
- l. Einsetzen und Auflösen von Regional-, Arbeits- und Projektgruppen
- m. Anbieten und durchführen von Anlässen und Aktionen
- n. Kontakt zu den Mitgliedern pflegen
- o. Wählen der Sekretariatsstelle
- p. Stellen der Delegation für die DV des SSLV

Der Vorstand gibt sich ein Pflichtenheft. Darin und durch die Statuten werden die Aufgaben der einzelnen Organe und Gruppierungen geregelt.

Art. 15 Aufgaben des Sekretariats

Als administrative Stelle kann der Vorstand eine Sekretariatsstelle bezeichnen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind.

Das Sekretariat kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

B.2 Präsidium

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben

Der/die Präsident/in wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es koordiniert die Geschäfte des Vorstandes
- b. Es kann Aufgaben an Vorstandsmitglieder oder das Sekretariat delegieren

C Revisionsstelle

Art. 17 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung des kantonalen Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht mit Anträgen.

Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Kapitel IV: Finanzen

Art. 18 Einnahmen

Der kantonale Verein Spielgruppen Aargau hat folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Mitglieder
- b. Gönner- und Allfällige Sponsorenbeiträge
- c. Einnahmen aus Kursen und Veranstaltungen
- d. Kapitalerträge
- e. Übrige Einnahmen

Art. 19 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Dachverband SSLV und dem Betrag des kantonalen Vereins.

Der Mitgliederbeitrag für den Dachverband ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag der von der DV des SSLV festgelegt wird.

Der Jahresbeitrag für den kant. Verein wird jeweils durch die MV bestimmt.

Die Mitgliederbeiträge werden durch den SSLV erhoben. Die Beiträge an den kantonalen Verein werden vom Dachverband an die Kant. Sekretariatsstelle weitergeleitet.

Die Gönnerbeiträge für den Verein Spielgruppen Aargau werden direkt vom Sekretariat des kantonalen Vereins erhoben.

Art. 20 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle einer Auflösung des kantonalen Vereins, bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

Der kantonale Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung eines Mitgliedes oder des Vorstandes für vermögensrechtliche Verpflichtungen des kant. Vereins Spielgruppen Aargau ist ausgeschlossen.

Art. 23 Entschädigung

Grundsätzlich ist die Arbeit des Vorstandes ehrenamtlich und unbezahlt. Der Vorstand erhält ein Sitzungsgeld. Der Vorstand und Mitglieder der Arbeitsgruppen / Projektgruppen werden für ihre Spesen und für ausserordentliche Leistungen entschädigt. Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen werden ordentlich budgetiert. Die Sekretariatsstelle erhält eine budgetierte Pauschalentschädigung.

Kapitel V Information

Art. 24 Elektronische Medien

Der kant. Verein erhält unentgeltlich einen Link in der Website des SSLV.
Er ist selbst verantwortlich für den Inhalt in der eigenen Homepage.

Kapitel VI Schlussbestimmungen

Art. 25 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Sekretariats.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60-79.

Art. 26 Inkraftsetzung

Die Mitgliederversammlung vom 4. März 2023 hat diese dritte Fassung der Vereinsstatuten genehmigt. Die Statuten treten ab diesem Datum in Kraft.

Ort und Datum: Lenzburg, 4. März 2023

Rechtsgültige Unterschrift (Art. 14.k) Zwei Vorstandsmitglieder des Vereins Spielgruppen Aargau

Präsidentin VSGA: Monika Häusermann



2. Vorstandsmitglied: Barbara Lang

